

**Satzung der Stadt Saalfeld  
über ein besonderes Vorkaufsrecht an Flurstücken im Bereich Brendelsgarten  
gem. 25 Abs. 1 Nr.2 BauGB**

Auf Grund § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S.2141, ber. 1998 I, S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3762) sowie der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 23, S. 501) erlässt die Stadt Saalfeld folgende Satzung.

**§ 1**

Der Stadt Saalfeld/Saale steht zur Sicherung geordneter städtebaulicher Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich Brendelsgarten, hier für die im § 2 genannten Flurstücke, zu. Die Entwicklungsabsicht wird mit dem gefassten Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr.38 „Brendelsgarten - Weststraße“ und einer Konzeption für diese Straße dokumentiert.

**§ 2**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Saalfeld:

Flurstück-Nr.: 4705/4, 4754/16, 4755/12, 4756/12, 4258, 4765/1, 4231/4, 4186/2, 4189/10, 4189/5, 4189/4, 4189/11, 4189/8, 4184/15, 4180/35, 4170/39, 4189/38 und 4201/2.

(2) Für den Geltungsbereich ist der Katasterplanauszug vom August 2003 maßgebend.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld, den 6. Nov. 2003

Stadt Saalfeld

gez.  
Richard Beetz  
Bürgermeister

Hinweis:

Auf Grund des § 38 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung wird bestätigt, dass weder bei der Vorbereitung der Abstimmung noch Beratung zum Satzungsbeschluss über das besondere Vorkaufsrecht Stadtratsmitglieder, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretbaren natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vor- oder Nachteil bringt, teilgenommen haben.